



Fraktion Bündnis 90-Die Grünen
im BA 1 Altstadt-Lehel

Peter Hoerauf, Philippe Louis, Markus Stadler,
Andrea Stadler-Bachmaier

Antrag für die BA-Sitzung am 13.06.2018

Gesamtkonzept für die Tangente Oettingenstraße/Sternstraße/Steinsdorfstraße stadteinwärts bezogen auf die Änderung der Straßenverkehrsordnung zur Erleichterung streckenbezogener Anordnungen von Tempo 30 vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen

Der Bezirksausschuss 1 möge beschließen:

Der Bezirksausschuss 1 fordert die Landeshauptstadt München auf, die gesetzliche Änderung §45 Abs. 9 der StVO und der damit verbundenen mgl. Erleichterung streckenbezogenen Anordnungen von Tempo 30 vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen **umgehend und gesamtheitlich und nicht einzelfallbezogen für den GESAMTEN Bereich Oettingenstraße/Sternstraße/ Steinsdorfstraße stadteinwärts zw. Tivolistraße und Zweibrückenstraße,** bzw. mindestens im Teilbereich zw. Seeaustraße und Zweibrückenstraße anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse zu prüfen und gemäß den zur gesetzlichen Änderung gehörenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften umzusetzen.

Begründung:

Antrag zum Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 10016 (in Krafttreten 30.05.2017)
hier Änderung der Straßenverkehrsordnung: Erleichterung streckenbezogener Anordnungen von Tempo 30 vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen
Siehe Unterrichtung TO BA Sitzung 19/12/2017

http://www.ris-muenchen.de/RII/index.jsp?page=RII%2Fris_vorlagen_dokumente.jsp%3Frisid%3D4647054

Durch die vorgenommene Neufassung des §45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Die streckenbezogene Anordnung Tempo 30 auf Bundes-, Vorfahrts-, Kreisstraßen, Vorfahrtstraßen, in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindereinrichtungen, Altenheimen etc. wird erleichtert. Bisher war die Einbeziehung solcher Straßen in die gemeindliche Verkehrsberuhigung durch Tempo 30 Zonen nicht zulässig!

Jedoch wird in der Änderung nicht von "Automatismus" der Einrichtung Tempo 30 gesprochen, sondern von einer "ergebnisoffenen Einzelfallprüfung anhand der örtlichen Verhältnisse".

Die Neuregelung lässt auch eine temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung vor sozialen Einrichtungen an Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich zu. Gemäß Vorlage will das KVR in eigener Initiative die Umsetzung der Vorlage einzelfallbezogen innerhalb von 2 Jahren prüfen.

Die Oettingenstraße/Sternstraße/Steinsdorfstraße führt durch das Stadtviertel Lehel. Im Bereich dieser Straßen sind rechts und links Wohnhäuser. Die Straße ist meist zweispurig mit beidseitigen Längsparkern, Seitenstraßen kreuzen.

Im benannten Abschnitt zwischen Seeaustrasse und Zweibrückenstraße befinden sich auf ca. 2km Länge viele soziale Einrichtungen (Schulen, Hort, Altenheim, Kirche, Spielplätze), die unmittelbar oder mittelbar an der Tangente Steinsdorfstraße/Sternstraße/Oettingenstraße stadteinwärts liegen, u.a.

- Kindergarten Lehelden
- Spielplatz an der Lukaskirche
- Lukaskirche
- Zugang zur Isar /Ampel Lukaskirche
- Wilhelmsgymnasium
- Kinderkrippe Kunterbunt Sternstraße
- Kinderkrippe Robert Koch Straße
- Liebigstraße (Fahrradstraße/ Schulweg St. Anna Gymnasium / Grundschule)
- Kinderhaus St. Anna im Lehel (Krippe, Kiga, Hort)
- Städtische Kindereinrichtung Himbselstraße (derzeit Provisorium Am Gries)
- Altersheim Vincentinum
- Ampel Seeausstraße / Zugang prov. Kindertagesstätte (Himbselstr. (Am Gries) / Zugang Spielplatz am Gries
- Luitpoldgymnasium
- Montessori Integrationskindergarten

Neben den sozialen Einrichtungen gibt es auf diesem Streckenabschnitt Läden/ Gewerbe für die Nahversorgung der Anwohner, sowie vereinzelt Gastronomie mit Freischankflächen.

Die Länge des abgesenkten Geschwindigkeitsbereiches ist gemäß Vorlage je Einrichtung auf höchstens 300m zu begrenzen.

Eine Prüfung bzw. Umsetzung vor jedem einzelnen Objekt und eine eventuelle Einzelausweisung Tempo 30 auf 300m mit entsprechender Beschilderung, wie in der Verwaltungsvorschrift zur Änderung aufgeführt, würde die Geschwindigkeitsregelungen unübersichtlich machen den Verkehrsfluss beeinträchtigen. Zumal bis Abschluss der Prüfung aller relevanten Örtlichkeiten durch die Verwaltung ein Zeitraum von 2 Jahren angesetzt ist.

Ebenso gibt es aus der Vergangenheit eine Vielzahl von Anträgen mit Geschwindigkeitsreduzierung aus den Bürgerversammlungen, BA Anträge etc.

Mit der Neuregelung der StVO bestünde die Möglichkeit, das Risiko der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit in diesem engen Straßenabschnitt zu reduzieren und die Aufenthaltsqualität für die Anwohner zu verbessern.